



SVBB
ASCP
ASCP

Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

Befugnis der Pflegeeltern zum Abschluss eines Lehrvertrages

Sachverhalt

Eine Jugendliche (15 1/2 Jahre alt) lebt seit Geburt bei den Grosseltern, die auch offiziell als Pflegeeltern eingesetzt worden sind. Die Mutter hat sich seit Geburt nie um die Tochter gekümmert und den Kontakt nicht gesucht, mittlerweile lebt sie im Ausland in der Karibik und reagiert auch nicht auf Briefe der Tochter oder auf den (vor vielen Jahren) beschlossenen Obhutsentzug, auf andere Mitteilungen der Behörden betr. Ernennung Erziehungsbeistandschaft etc. Es besteht auch kein Kontakt zwischen Kindesmutter und der Verwandtschaft. Der Vater ist verstorben und zu ihm bestand gar nie eine Beziehung.

Das Mädchen fühlt sich wohl bei den Grosseltern. Aufgrund schulischer Schwächen und angesichts des Alters der Grosseltern besucht das Mädchen seit 2 Jahren eine Sonderschule, ganz nahe von unserem Dorf, und lebt dort im Internat, wo es sehr gut betreut ist und sich wohlfühlt, es kommt aber immer am Mittwochnachmittag, am Wochenende und während den Ferien nach Hause.

Nun müssen bestimmte Entscheidungen getroffen werden, gemeinsam mit den schulischen Betreuern, wie Berufswahlschule oder Lehrstelle. Ich bin der Meinung, die Grosseltern als Pflegeeltern dürfen angesichts der Tatsache, dass sich die Mutter überhaupt nicht kümmert, und sie seit bald 16 Jahren vollumfänglich für das Mädchen sorgen und für es da sind, einen Lehrvertrag unterschreiben oder andere Rechte für das Mädchen wahrnehmen; natürlich gemeinsam mit dem Mädchen und ihren Betreuern zusammen. Einem Beistand dürften wir solche weitergehenden Rechte ja auch erteilen. Ich finde jedoch, dass es nicht viel Sinn macht, jetzt noch eine weitere Person miteinzubeziehen. Die Grosseltern haben in diesem Fall faktisch die Rolle der Eltern.

Der Entzug der elterlichen Sorge ist ein doch recht aufwändiges Verfahren, angesichts der Tatsache, dass die Mutter im Ausland lebt und über das Gericht (vormundschaftliche Aufsichtsbehörde) miteinbezogen werden müsste. Hinzu kommt der zeitliche Faktor. Die beruflichen Entscheidungen stehen nun im Frühjahr an, und bis dahin ist ein solches Verfahren nicht erledigt.

Erwägungen

1. Die Pflegeeltern vertreten die Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge, soweit es zur gehörigen Erfüllung ihrer Aufgabe angezeigt ist (Art. 300 ZGB). Der Umfang dieser Vertretungsbefugnis wird vom Gesetz nicht näher umschrieben. Der Gesetzgeber wollte damit ermöglichen, den Umständen des Einzelfalles gerecht zu werden. Die Befugnisse der Pflegeeltern ergeben sich nach Treu und Glauben daraus, was zur Erfüllung des konkreten Pflegeverhältnisses notwendig ist. Massgeblich sind damit
 - a. der Grund,
 - b. der Zweck und
 - c. die Dauer des Pflegeverhältnisses,

- d. die Situation der Eltern,
- e. die Abmachungen zwischen der rechtlichen Obhutsinhaberin (Vormundschaftsbehörde, vgl. BGE 128 III 9) und den Pflegeeltern,
- f. die Beziehungen zwischen den Pflegeeltern und den Eltern und
- g. jenen zwischen Eltern und Kind
(CYRIL HEGNAUER, Das schweizerische Pflegekinderrecht - Struktur und Entwicklung, ZVW 1985, 103).

2. Negativ betrachtet steht den Pflegeeltern kein Vertretungsrecht zu, wenn es um Statusfragen geht oder gegen die Eltern Entscheidungen zu treffen sind (a.a.O.). Auch bleiben Entscheidungen ausgeschlossen, welche das Gesetz ausdrücklich den Eltern vorbehält, wie die Zustimmung zum Verlöbnis (Art. 90 Abs. 2 ZGB), die Zustimmung zur Kindesanerkennung (Art. 260 Abs. 2 ZGB), die Zustimmung zur Adoption (Art. 265a Abs. 1 ZGB) oder der Entscheid über die Religionszugehörigkeit (BSK ZGB I-SCHWENZER, Art. 300 N 10; CC-VEZ, Art. 300 N 7 f.; C. HEGNAUER, Grundriss des Kindesrechts, 25.13).
3. Nach dem Gesagten darf im konkreten Fall davon ausgegangen werden, dass die Grosseltern als Pflegeeltern aufgrund des 16-jährigen Pflegeverhältnisses und der engen persönlichen Bindungen für das Kind einen Lehrvertrag unterzeichnen dürfen. Sie haben aufgrund der Tatsache, dass die Mutter schlicht abwesend ist, eine ähnliche Stellung wie Eltern selbst oder wie Adoptivpflegeeltern, deren Befugnisse im Verlaufe der Zeit sich ausweiten (dynamischer Charakter des Pflegeverhältnisses, vgl. TINO JORIO, Der Inhaber der elterlichen Gewalt nach dem neuen Kindesrecht, 138 f.; BSK ZGB I-SCHWENZER, Art. 300 N 8). Dabei ist - wie Sie dies ebenfalls betonen - das Kind in die Entscheidung mit einzubeziehen (Art. 301 Abs. 2 ZGB).
4. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der Entzug der elterlichen Sorge i.S. von Art. 311 ZGB mit der am 1.1.2013 in Kraft tretenden Revision nicht mehr Sache der Aufsichtsbehörde, sondern der erstinstanzlichen KESB ist und sich damit das Verfahren vereinfachen liesse, sofern eine Vormundschaft für die 16-jährige Jugendliche in Betracht gezogen würde. Im vorliegenden Fall könnte auch genügen, das Pflegeverhältnisse mit einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB zu begleiten, damit für den Fall von Interessenkonflikten zwischen Kind und Pflegeeltern rasch gehandelt werden kann. Nichts stünde entgegen, im vorliegenden Fall einem Beistand die besondere Befugnis zu erteilen, für die berufliche Eingliederung des Kindes besorgt zu sein und alle diesbezüglichen Vertretungshandlungen vorzunehmen. Es dürfte sich der KESB nämlich die Frage stellen, ob die Pflegeeltern, welche aufgrund der schulischen Schwächen der Enkelin und angesichts ihres eigenen fortgeschrittenen Alters die Tochter einem Internat mit Sonderschulung anvertrauen mussten, der Aufgabe gewachsen sind, für die berufliche Integration der Enkelin die nötige Unterstützungs- und Vertretungsleistung sicherstellen zu können.
5. Fazit: Im konkreten Fall werden die Pflegeeltern aufgrund ihrer besondern und langjährigen Stellung als tatsächliche Erziehungsverantwortliche namens des Kindes einen Lehrvertrag unterzeichnen dürfen. Allerdings fragt es sich, ob dieses Vertretungsverhältnis den Bedürfnissen des Kindes gerecht werden kann. Die Pflegeeltern (Grosseltern) mussten aufgrund der schulischen Schwächen der Jugendlichen und in Anbetracht ihres eigenen fortgeschrittenen Alters die Wochen-Betreuung einem Internat anvertrauen. Ob sie damit den Anforderungen,

welche die berufliche Integration der Enkelin von ihnen erheischt, gewachsen sind, sollte näher geprüft werden.

28. Dezember 2012/Kurt Affolter, lic. iur., Fürsprecher und Notar, Ligerz